

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

**Widmung  
der Teilstrecke der Straße „Gerberau“ und  
der Gesamtstrecke des Paula-Hahn-Weinheimer-Wegs**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10275**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23  
Allach-Untermenzing  
vom 14.11.2017  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes ( BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 485), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Straße „Gerberau“ (Teilfl. Flstk. Nr. 1375/17, Gesamtfl. Flstk. Nr. 1398/60, Gemarkung Allach) zwischen der Mannertstraße (= km 0,000) und Ende der Stichstraße (= km 0,100), ist gemäß Bebauungsplan Nr. 2044 soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zur Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Gesamtstrecke des Paula-Hahn-Weinheimer-Wegs (Teilfl. Flstk. Nr. 1398/27, Gesamtfl. Flstk. Nr. 1398/74, 1398/75, 1398/79, Gemarkung Allach) zwischen der Bauschingerstraße (= km 0,000) und Ende der Stichstraße (= km 0,136) ist

gemäß Bebauungsplan Nr. 2044 soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zur Ortsstraße gewidmet werden kann.

Der Bereich zwischen den Stichstraßen ist gemäß Bebauungsplan Nr. 2044 als Dienstbarkeitsfläche festgesetzt und deshalb nicht zu widmen.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmung der Teilstrecke der Straße Gerberau zwischen der Mannertstraße (= km 0,000) und Ende der Stichstraße (= km 0,100) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Gesamtstrecke des Paula-Hahn-Weinheimer-Weges zwischen der Bauschingerstraße (= km 0,000) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,136) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Heike Kainz

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.